

# Evangelische Kirchgemeinde Bivio-Surses



Kirchgemeindeordnung  
Steuerregulativ



# Steuergesetz der Evangelischen Kirchgemeinde Bivio-Surses

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bivio-Surses erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer

### Art. 2

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

## II. Materielles Recht

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Steuerfuss

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung Bivio-Surses legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### Art. 4

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften Personen, die in der Kirchgemeinde Bivio-Surses nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

Steuersubjekt

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

<sup>3</sup> In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

### III. Formelles Recht

#### Art. 5

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

Behörden

<sup>2</sup> Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

Fälligkeit und  
Bezug

<sup>2</sup> Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 7

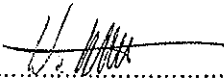
<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 18. April 2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Für die evangelische Kirchgemeinde Bivio-Surses

Der Präsident



Evangelische Kirchgemeinde  
Bivio-Surses

Piev refurmada  
Comunità evangelica

Der Aktuar



Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 30.9.2008 Nr. 1304  
Namens der Regierung

Der Präsident:



Der Kanzleidirektor:

